

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schönborn (Feuerwehr- Kostenersatzsatzung - FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 02.07.2013 folgende Satzung über die Regelung des Kostenersatzes der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schönborn beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schönborn wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben soweit Einsätze nicht nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich sind.

§ 2

Kostenersatz

(1) Einsätze der Feuerwehr nach §2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage,
5. bei Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermeldeanlagen wird unabhängig von der tatsächlichen Einsatzdauer ein Zeitaufwand von einer halben Stunde zugrunde gelegt.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparatur, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 20 % berechnet. Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Anspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Inanspruchnahme der freiwilligen Feuerwehr Bad Schönborn vom 19.12.1995 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Schönborn, den 03.07.2013

Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister

Anlage
der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Bad Schönborn
(Feuerwehr- Kostenersatzsatzung - FwKS)

-Kostenverzeichnis-

Für die Leistungen der freiwilligen Feuerwehr wird folgender Kostenersatz erhoben:

1. Personal

je Angehöriger/Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr 1,10 € / Std.

2. Fahrzeuge

Fahrzeugklasse 1:

Einsatzleitfahrzeug (ELW)

Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) 39,00 € / Std.

Fahrzeugklasse 2:

Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF) 95,00 € / Std.

Fahrzeugklasse 3:

Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF) 150,00 € / Std.

Fahrzeugklasse 4:

Drehleiter 23/12 (DL)

Gerätewagen – Transport (GWT) 128,00 € / Std.

3. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterialien werden zum jeweiligen Einkaufspreis zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % des Einkaufspreises in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Kosten der Entsorgung der eingesetzten Verbrauchsmaterialien.